



Baulärmverordnung

der Gemeinde Seefeld vom 19.09.2023, mit welcher bestimmte Einschränkungen bei Bautätigkeiten hinsichtlich der Lärmentwicklung auf Baustellen vorgeschrieben werden.

Unter Zugrundelegung des § 40 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2022 wird - ausgehend von den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung (Baulärmverordnung 2016) - auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2023. nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bautätigkeiten auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet von Seefeld in Tirol, in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden und sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
2. Wintersaison ist jeweils der Zeitraum zwischen 15. Dezember eines jeden Jahres bis 31. März des darauffolgenden Jahres, sowie in der Osterwoche (jeweils der Zeitraum von Karfreitag bis einschließlich Ostermontag) eines jeden Jahres.
3. Sommersaison ist jeweils der Zeitraum zwischen 01. Juli bis 15. September eines jeden Jahres.

§ 3 Zeitliche Einschränkungen von Bautätigkeiten

1. Ganzjährig unabhängig von anderen Bestimmungen dürfen Baulärm verursachende Arbeiten nicht vor 08:00 Uhr begonnen, nicht zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr ausgeführt werden.
2. Innerhalb der unter § 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Saisonzeiten sind an Samstagen Bauarbeiten ebenfalls ab 18:00 Uhr untersagt.
3. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Bauarbeiten insbesondere untersagt.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Seefeld
Bürgermeister Markus Wackerle

angeschlagen am: 27.09.2023
abgenommen am: 12.10.2023